

RS UVS Kärnten 2002/06/14 KUVS- 1306-1309/2/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.2002

Rechtssatz

Wer bei der Beförderung von Kindern nicht die der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtung verwendet, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern können, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Kinder, Kinderbeförderung, Rückhalteeinrichtung, Unfallverringern, Körperverletzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at